

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Nummerierung nach PLanzV

1. Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet nach § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Seniorenpflegeheim Betreutes Wohnen

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planzeichen festgesetzt. Die Abstandsflächenregelung der BayBO ist zu beachten.

Grundflächenzahl GRZ max. 0,4 Geschossflächenzahl GFZ

3. Bauweise / Baugrenzen

weichende Bauweise Gebäudelängen >50 m sind zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Verkehrsfläche öffentlich



Notzufahrt



Straßenbegrenzungslinie



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

9. Grünflächen

. . . .



öffentliche Grünfläche



Private Grünflächen Anpflanzen: Bäume



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

00000000 0000000

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen gemäß Einschrieb



Fläche für Rückhaltung von Niederschlagswasser

15. Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Baugestaltung

Dachform: Satteldach / Flachdach Dachneigungen Satteldach 16° - 26°

Flachdach 0° - 7°

Dachdeckung: Ziegel- bzw. Dachsteine in rotbraunen oder grauen Farbtönen außerdem zulässig: Blechdeckung und Flachdachfolien

Dachgauben unzulässig

Wandhöhe:

max. 12,00 m traufseitig, nach Nutzungsschablone Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. (traufseitig gemessen)

2. Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen ohne durchlaufende Zaunsockel. Material: Holz oder Metall Höhe: max. 1,50 m

Mauern sind als Einfriedungen unzulässig.

Im dargestellten Überschwemmungsgebiet des HQ 100 sind Einfriedungen unzulässig.

3. Stützmauern / Geländeveränderungen

Stützmauern sind als Betonstützwände sowie als Trockenmauern bzw. Gabionen bis zu einer Höhe von max. 3,50 m zulässig. Aufschüttungen sind zulässig bis zu einer Höhe von max. 1,00 m. Abgrabungen sind zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,70 m. Eine Veränderung der bestehenden Geländ höhe an der geplanten Zufahrtsstraße ist unzulässig.

Garagenvorplätze, Garagenzufahrten und befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind wasserdurchlässig auszubilden. Das hierauf anfallende Niederschlagswasser ist über offene Bodenflächen zu versickern.

Grünordnung

5.1 Grundsätze für festgesetzte Bepflanzungen:

Dafür sind ausschließlich geeignete standortheimische Arten mit autochthoner Herkunft des Pflanzgutes zu verwenden; Mindestqualiäten: Hochstamm/3xv/20-25, Heister 200-250, Sträucher 100-150; Planzabstand 1x1,5m. Ausführungszeitpunkt: spätestens mit Ende der direkt auf die Fertigstellung der Erschließungsanlage bzw. der Vorhaben folgenden Planzperiode.

5.2 In Flächen zum Anpflanzen nach Planzeichen sind bei Einschrieb 5.2.1 "Ufergehölz" ein zweireihiger gewässerbegleitender Gehölzsaum Bäumen und Sträucher zu pflanzen; Pflanzdichte 40 St./100m²;

5.2.2 "Hecke" eine zweireihige Gehölzhecke zu pflanzen, Pflanzdichte 50 St./100m²; 5.2.3 "Bäume" hochstämmige Bäume 1. Wuchsklasse zu pflanzen; Pflanzdichte mind. 1 St./100m2;

5.3 Bepflanzung von Kfz-Stellplätzen: Je 5 Stellpätze ist ein Hochstamm in max. 7m Entfernung zu pflanzen.

5.4 Straßenbäume: in Straßenverkehrsflächen sind geeignete Bäume 1. Wuchsklasse als Hochstämme in Abständen von max. 22m in mindestens 20m² offener Bodenfläche zu pflanzen.

5.5 Pflanzabstände und Leitungen: Die Verlegung unterirdischer Leitungen ist nur mit einem Abstand von mindestens 1,5m zu festgesezten Pflanzflächen bzw. Straßengrünflächen zulässig.

5.6 In Flächen für Massnahmen der Landschaftspflege ist anstelle des Nadelholzbestandes ein gewässerbegleitender Laubholzsaum zu entwickeln. Dazu sind die Fichtenbäume oberflächig zu entfernen, bei Bedarf die Baumstümpfe und oberflächennahe Starkwurzeln zu fräsen sowie ein Gehölz aus 50% Heistern und 50% Sträuchern in einer Dichte von 40 Stück je 100 qm zu pflanzen.

Name botanisch	Name deutsch	5.2.1	5.2.2.	5.2.3	5.3	5.4	5.6
Acer campestre	Feld-Ahorn		X				
Acer pseudoplatanus		X		X	X	X	X
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	X					X
Betula pendula	Haenge-Birke						X
Carpinus betulus	Hainbuche	X	X		X		X
Fraxinus excelsior	Gewoehnliche Esche	X		X	X	X	X
Populus tremula	Zitter-Pappel	X					X
Prunus avium	Vogel-Kirsche	X	X				X
Quercus robur	Stiel-Eiche			X			
Salix alba	Silber-Weide	X		X			X
Salix fragilis	Bruch-Weide	X					X
Sorbus aucuparia	Vogelbeere		X		X		
Tilia cordata	Winter-Linde			X	X	X	
Cornus sanguinea	Gewoehnlicher Hartriegel	X	X				X
Corylus avellana	Hasel		X				
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weissdorn		X				
Euonymus europaeus	Pfaffenhuetchen	X	X				X
Ligustrum vulgare	Gewoehnlicher Liguster	X	Χ				X
Lonicera xylosteum	Gewoehnliche Heckenkirsche	X	X				X
Prunus padus	Trauben-Kirsche	X	X				X
Prunus spinosa	Schlehe		X				

6. Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freifächengestaltungsplan vorzulegen.

7. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise zu verlegen.

8. Hochwasserabfluss

Soweit im Bereich des Überschwemmungsgebietes HQ 100 für den Hochwasserabfluss negative Veränderungen zwingend erforderlich sind, müssen diese innerhalb des Sondergebietes ausgeglichen werden. Der Nachweis ist mit den Bauantragsunterlagen zu erbringen.

HINWEISE



bestehende Gebäude



Schemabaukörper geplant

geplante Maßangaben in m

Fußweg mit wassergebundener Befestigung

Brücke geplant

bestehende Flurstücksnummern

bestehende Grundstücksgrenzen

Überschwemmungsgebiet HQ 100

9. Nutzungsschablone

Nutzungsart	Bauweise		
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl		

zulässige max. Wandhöhe WH

10. Archäologie

Archäologische Bodenfunde, welche bei Erdarbeiten zu Tage treten unterliegen nach Art. 8 DSchG der Meldepflicht und müssen unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Bodendenkmalpflege) mitgeteilt werden.

11. Landwirtschaft

Bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können trotz ordnungsgemäßer Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchs-emissionen auftreten. Diese sind zu dulden. Die nach Art. 48 AGBGB erforderlichen Grenz abstände von Bepflanzungen sind zu beachten.

12. Ökologische Aspekte

Beleuchtungskörper sollen mit für Insekten schonenden und energiesparenden Leuchtmitteln ausgestattet werden.

Der Unterbau von Verkehrsanlagen soll - soweit möglich - mit Bauschuttrecyclingmaterial ausgeführt werden.

Es wird zur Schonung von wertvollen Primärresourcen dringend empfohlen, bereits im Rahmen der Gebäudeplanung auf die Verwendung von umweltschonenden Baustoffen (z.B. auch Materialien aus dem Baustoffrecycling) und die Versorgung mit Wärme und Warmwasser mittels regenerativer Energieträger zu achten. So sollte - auch bzgl. der besonderen Relevanz des Klimaschutzes - die Energieversorgung z.B. mittels Solarenergie und

nachwachsender Energieträger schadstoffarm sichergestellt werden.

Der Einsatz von Streusalz und ätzender Streustoffen sowie der von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemittel soll unterbleiben.

Bauwerbern und an der Planung Beteiligter wird empfohlen, sich diesbezüglich

Schutzzonen Erdkabel Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2,50m beidseits von Erdkabeln einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen

13. Stellplatzsatzung

Auf die gemeindliche Stellplatzsatzung wird verwiesen.

entsprechender Informationsangebote zu bedienen.

VERFAHRENSVERMERKE

1 3. Feb. 2008

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans mit integr. Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes haben gleichzeitig (§ 4 a Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom

2 3. Mai 2008

c) Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnugsplanes in der Fassung vom der Begründung gemäß § 3 Abs 2 BauGB in der Zeit vom ... Juli 2006 bis 2.5... Juli 2006 ffentlich ausgelegt und gleichzeitig den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.

0 6. Aug. 2008

d) Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom . den Bebauungsplan mit integr. Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom . . als Satzung beschlossen. 2. Aug. 2008

Leiblfing, 28, Aug. 2008

Bürgermeister

2 8. Aug. 2008 e) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan mit integr. Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit integr. Gründordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

2 9. Aug. 2008





Die Gemeinde Leiblfing

erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4, 8 ff. und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

GEMEINDE LEIBLFING

LKR. STRAUBING-BOGEN

VORHABENBEZOGENER

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "SO SENIORENPFLEGEHEIM / BETREUTES WOHNEN"



M 1:1000

PLANVERFASSER:				
		DATUM:	BEARBEITET:	UNTERSCHRIFT:
HIW		10.07.2008	wea	
HORNBERGER, ILLNER, WENY	LANDSHUTER STRASSE 23	12.08.2008	stac	
Gesellschaft von	94315 STRAUBING			
Architekten mbH	TEL: 09421/96364-0 FAX: 09421/96364-24			